

Satzung über die Regelung des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt - Marktordnung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Markgröningen am 23.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Markgröningen betreibt ihren Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Tag und Zeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Samstag auf dem Marktplatz oder in Ausnahmefällen auf einer von der Stadt Markgröningen ausgewiesenen Fläche statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag wird von der Stadtverwaltung Markgröningen im Einzelfall entschieden, ob der Markt an einem anderen Werktag stattfindet oder entfällt. Die Entscheidung wird in den Markgröninger Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Marktzeit wird in der Zeit von 01.04 – 31.10 von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr und in der Zeit von 1.11. – 31.03 von 8.00 Uhr bis 11.30 festgesetzt.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Tag, Zeit oder Platz von der Stadt Markgröningen abweichend festgesetzt werden, wird dies in den Markgröninger Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarkts

- (1) Auf dem Wochenmarkt sind die in § 67 und § 68 a Gewerbeordnung genannten Gegenstände zum Verkauf zugelassen:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
 4. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

§ 4 Standplätze und Zulassung

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Marktbesucher haben sich schriftlich unter Angabe ihres Namens, der vollständigen Firmenbezeichnung, der Anschrift, der Art der Verkaufseinrichtung sowie der technischen Daten (Frontlänge, Tiefe, Höhe) und dem Warenangebot bei der Stadt Markgröningen zu bewerben.
Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadtverwaltung Markgröningen für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis in Form einer Monats- oder Jahreserlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Die Stadtverwaltung Markgröningen weist nach pflichtgemäßem Ermessen die Standplätze zu. Bei der Zuweisung werden die marktspezifischen Erfordernisse berücksichtigt, insbesondere
 - das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt
 - der Grundsatz Erzeuger vor Händler,
 - die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs (Antrag).
- (5) Soweit eine Erlaubnis bis 30 Minuten nach Marktbeginn nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann der Marktmeister für den betreffenden Tag Tageserlaubnisse erteilen. Die Händler werden dann in der Reihenfolge ihres Eintreffens unter Berücksichtigung des Warenangebotes zugelassen.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,

5. bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen,
 6. der zugewiesene Platz an andere Personen überlassen wird oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, geändert wird.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten u.ä. Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,10 m haben, gemessen ab Straßenoberfläche.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Belag des Platzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne die Erlaubnis der Stadtverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Marktbesicker haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle auf einem dauerhaften, wetterbeständigen Schild ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbesicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbesickers in Verbindung steht.
- (7) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen beim Wochenmarkt frühestens um 6.00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens um 12.30 Uhr entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten der Marktbesicker entfernt werden.
- (2) Lieferfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entladen abzufahren. Ausnahmen sind in dringenden Fällen möglich. Nach Beendigung des Marktes dürfen die Lieferfahrzeuge zum Aufladen den Platz wieder befahren.

§ 7 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Tierseuchen-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 4. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 5. Lautsprecher oder ähnliche akustische Anlagen zu betreiben,
 6. Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 7. das Ausrufen von Waren.
- (4) Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Sauberhalten des Wochenmarktes

Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt gebracht werden. Die Marktbesucher sind verpflichtet, Abfälle, Verpackungsmaterial etc. innerhalb der Standplätze zu sammeln und nach den bestehenden Bestimmungen zu entsorgen. Der Standplatz ist von den Marktbesuchern nach Ende des Marktes von Schmutz, Abfällen und sonstigen Gegenständen zu reinigen.

§ 9 Schadenshaftung

Die Stadt Markgröningen haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 10 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Marktes sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. die Gegenstände des Wochenmarkts nach § 3,
2. den Verkauf von einem zugewiesenen Standplatz nach § 4 Abs. 1,
3. die Verkaufseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 bis 4,
4. die Verpflichtung zur Angabe der Firma, des Vor- und Familiennamens und der Anschrift nach § 5 Abs. 5,
5. die Plakate und Werbung nach § 5 Abs. 6,
6. das Abstellen in Gängen und Durchfahrten nach § 5 Abs. 7,
7. den Auf- und Abbau nach § 6,
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 7 Abs. 1 und 2,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1,
10. das Verteilen von Werbematerial aller Art oder sonstigen Gegenständen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2,
11. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds oder ähnlichen Fahrzeugen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3,
12. das Schlachten, Abhäuten oder Rupfen von warmblütigen Kleintieren nach § 7 Abs. 3 Nr. 4,
13. das Betreiben von Lautsprechern und ähnlichen akustischen Anlagen nach § 7 Abs. 3 Nr. 5,
14. das Mitbringen von Tieren nach § 7 Abs. 3 Nr. 6,
15. das Ausrufen von Waren nach § 7 Abs. 3 Nr. 7,
16. die Gestattung des Zutritts nach § 7 Abs. 5,
17. die Ausweisungspflicht nach § 7 Abs. 5,
18. die Verunreinigung der Marktfläche nach § 8,
19. die Ablage und Entsorgung des Abfalls nach § 8.

verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markgröningen, 26.03.2010

Rudolf Kürner, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.